

(8) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, auf Antrag der Betriebe einen späteren Zeitpunkt für die Abgabe der Errechnung der Umbewertungsdifferenzen zu genehmigen.

§ 4

Unterwegware

(1) Unterwegware ist innerhalb von 24 Stunden nach Eingang durch den Empfänger dem örtlich zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, anzumelden.

(2) Als Unterwegware gelten Erzeugnisse, die vor dem Stichtag vom Versender ausgeliefert wurden und nach dem Stichtag beim Empfänger zu alten Preisen berechnet eingehen.

§ 5

Lohnaufträge, fremde Erzeugnisse, Kommissionsware

(1) Der Eigentümer ist für die Aufnahme und Umbewertung ihm gehörender Erzeugnisse verantwortlich, die sich außerhalb des Betriebes befinden.

(2) Der Eigentümer kann mit dem Auftragnehmer, Kommissionär sowie mit Betrieben, bei denen Erzeugnisse lagern (z. B. Lagerbestände des Außenhandels), vereinbaren, diese Erzeugnisse aufzunehmen und ihm die Aufnahmelisten zum Zwecke der Umbewertung zuzustellen.

§ 6

Handelsware

Als Handelsware gelten Bestände, die Betriebe bezogen haben und die dazu bestimmt sind, unverändert (ohne Be- und Verarbeitung) weiterverkauft zu werden.

§ 7

Preisangaben

(1) Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten usw. sind nach dem Stichtag die neuen Preise anzugeben. Soweit dies gesetzlich besonders festgelegt ist, müssen darüber hinaus auch die bisher gültigen Preise vermerkt werden.

(2) Sind in Verkaufsräumen Erzeugnisse ausgestellt, so sind die Preisangaben mit dem Inkrafttreten der neuen Preise zu berichtigen.

§ 8

Einmalige Vergütung bzw. einmalige Abgabe

(1) Für die Bestände an Erzeugnissen, die der Umbewertung unterliegen, wird

- a) eine einmalige Vergütung gewährt, wenn der am Stichtag in Kraft tretende Preis (im folgenden „neuer Preis“ genannt) niedriger ist als der vor dem Stichtag gültige Preis (im folgenden „alter Preis“ genannt) oder
- b) eine einmalige Abgabe erhoben, wenn der neue Preis höher ist als der alte,

sofern nicht im Abschnitt B Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die einmalige Abgabe ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769). Soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt vorgenannte Verordnung auch für die Vergütung.

B. Regulierung der Umbewertungsdifferenzen

§ 9

(1) Betriebe, die gemäß § 2 Abs. 1 die Bestände aufnehmen und umbewerten, haben die sich ergebenden Umbewertungsdifferenzen als einmalige Abgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen bzw. erhalten die einmalige Vergütung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, erstattet.

(2) Die Betriebe des Kohleplatzhandels können die einmalige Abgabe gegen die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1964 über die Zahlung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform — Preisstützungen für den Kohleplatzhandel — (GBl. II S. 153) durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auszuzahlenden Preisstützungen aufrechnen.

§ 10

Die Höhe der einmaligen Vergütung oder einmaligen Abgabe ergibt sich bei

a) Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für

— Grund- und Hilfsmaterial

aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis,

— Halbfertigerzeugnisse

aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis des in den Halbfertigerzeugnissen enthaltenen Grund- und Hilfsmaterials,

— Fertigerzeugnisse

aus der Differenz zwischen altem und neuem Betriebspreis,

— Handelsware

aus der Differenz zwischen altem und neuem Einkaufspreis,

b) Betrieben des Großhandels

aus der Differenz zwischen altem und neuem Industrieabgabepreis,

c) Betrieben des Kohleplatzhandels

aus der Differenz zwischen altem und neuem Einstandspreis.

C. Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Soweit sich bei der Umbewertung Zweifelsfragen hinsichtlich der Bezeichnung einzelner Erzeugnisse, ihrer Einordnung, der Höhe der Industrieabgabepreise u. a. ergeben, haben die Lieferbetriebe die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Zweifelsfragen, die von den Lieferbetrieben nicht geklärt werden können, sind an die für die Ausarbeit-